

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Musterantwort Umweltallianz zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Der Verordnungsentwurf und der Erläuternde Bericht befindet sich [hier](#).

Stellungnahme bis am **15. Juli 2026**

- Entweder per Online-Tool: <https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>
- Oder sowohl als .docx wie als .pdf-Dokument an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Erklärung

Diese Musterstellungnahme wurde für die Eingabe ins Online-Tool erstellt. In Violett hinterlegt ist jeweils, was ausgewählt werden soll. Ohne Farbe hinterlegt sind die Texte, die in die Felder eingefügt werden sollen.

**Stellungnahme der/des [Name der Organisation einsetzen] zu den
Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit
Inkrafttreten am 1. Januar 2027**

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen CO₂V

Online-Tool: **Generelle Stellungnahme**

Rückmeldung eingeben

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Begründung/Bemerkung

Neuwagenregulierung Revisionsbedarf CO₂G zwingend vor 2030

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass die aktuelle gesetzliche Grundlage des Zielwertes für schwere Fahrzeuge im CO₂-Gesetz den Grundsatz, wonach die Schweiz die EU-Regelung übernimmt, massiv widerspricht. Zum Zeitpunkt der Botschaft für das CO₂-Gesetz nach 2024 entsprach der Antrag des Bundesrates noch dem EU-Zielwert, in der Zwischenzeit hat die EU diesen Wert jedoch massiv verändert - von -30% auf -45% gegenüber dem Ausgangswert, der sich auf die Periode von Mitte 2019 bis Mitte 2020 bezieht. Weil der Bundesrat während der Nationalratsberatung zugesichert hat, dem Parlament eine entsprechende Gesetzänderung zu unterbreiten, wurde ein entsprechender Antrag zurückgezogen. Bedingung war einzig, dass der EU-Entscheid definitiv sei, was längst erfüllt ist.

«Es ist richtig, Herr Nationalrat Clivaz, dass im Moment ein tieferer Wert diskutiert wird. Es wird aber wohl Ende 2024 werden, bis dieser Wert in der EU geklärt ist. (...) Wenn er [Anm. der tiefere Wert] [von der EU] übernommen wird, müsste er dann in einer nächsten Gesetzesrevision - das ist klar, das würden wir so vorschlagen - ins Schweizer Gesetz übernommen werden.» ([Bundesrat Röstli am 20.12.2023 im Nationalrat](#))

Entsprechend erwarten wir, dass die folgende Gesetzesänderung im Sinne der Erwartungssicherheit für Fahrzeugimporteure und damit auch im Sinne von möglichst viel Klimaschutz durch eine möglichst gute Zielerreichung baldmöglichst, dem Parlament unterbreitet wird. Nicht gangbar ist hier offensichtlich eine Änderung im Rahmen des Erlasses der nächsten Teilrevision, da die Inkraftsetzung zwingend vor dem 1.1.2030 erfolgen muss und nicht per 1.1.2031 erfolgen kann, weil ansonsten die Schweiz ihre LKW-Flottenemissionen nicht im Gleichschritt mit der EU reduzieren kann.

Änderungsantrag:

Art. 10. Abs. 2 Bst. b CO₂-Gesetz

b für schwere Fahrzeuge die ab 2030 erstmals in Verkehr gesetzt werden: höchstens 55 Prozent.

Art. 23b Angaben in der Zollanmeldung

Zustimmung

Begründung/Bemerkung

Diese Ergänzung zur Vereinheitlichung der von den Importeuren gemachten Angaben unterstützen wir sehr.

Gegenvorschlag

2 Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion wie folgt gerundet:

a. bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: auf einen Zehntel Gramm CO₂/km;

2bis: Dabei gilt:

a ist der Wert der nachfolgenden Dezimalstelle 4 oder kleiner, so wird abgerundet.

b ist der Wert der nachfolgenden Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

Begründung/Bemerkung

Wir möchten beliebt machen, die Werte der CO₂-Emissionen der Fahrzeugflotten arithmetisch zu runden, statt sie wie bisher systematisch zu unterschätzen, indem die Werte in jedem Fall abgerundet werden. Wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen, können wir der Änderung zustimmen, neu für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge auf ein Zehntel Gramm CO₂/km zu runden.

Änderungsantrag:

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung der Sanktion wie folgt gerundet:

a gemäss Vernehmlassungsvorlage

2bis: Dabei gilt:

a ist der Wert der nachfolgenden Dezimalstelle 4 oder kleiner, so wird abgerundet.

b ist der Wert der nachfolgenden Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

Begründung/Bemerkung

In Anbetracht der in vielerlei Hinsicht wenig erfreulichen Ausgangslage erwarten wir vom Bundesrat, dass er seinen Handlungsspielraum ausschöpft, mit dem ihn der Gesetzgeber betraut hat.

Die Schweizer Klimapolitik wird mit einer massiven Ziellücke konfrontiert sein. Im Verkehr sind die Emissionen mit Abstand am wenigsten zurückgegangen und der Sektorrichtwert Verkehr wird erneut deutlich verfehlt werden. Ausserhalb der Neuwagenregulierung fehlen der Schweizer Klimapolitik Massnahmen im Strassenverkehr, wurden doch vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahmen (Ladestationenfinanzierung, Beimischung erneuerbarer Treibstoffe) abgelehnt, so dass sich die Situation bis 2030 noch zusätzlich verschärfen wird.

Dies ist umso stossender, als dass die Schweiz im Vergleich mit anderen EU-Staaten mit ähnlicher Ausgangslage (z.B. Österreich) bzgl. Verkehrsemissionen absolut und relativ zu anderen Sektoren bereits jetzt massiv im Rückstand ist. In Anbetracht des gleichen Netto-Null Ziels wie das europäische Ausland droht der Schweiz, dass dieser Rückstand in den 2030er- und 2040er-Jahren mit teuren Last-Minute-Massnahmen aufgeholt werden muss. (Verteuerung und Regulierung von Treibstoffen bis hin zu einer Vorschrift, Verbrennungsmotoren nur noch mit erneuerbaren Treibstoffen zu betanken).

Die klimapolitische Fehlentwicklung im Verkehrsbereich wird dadurch verstärkt, dass die Abgabenhöhen mit Ausnahme der LSVA-pflichtigen Fahrzeuge in der Schweiz sowohl bezüglich Verbrauchssteuer (Mineralölsteuer) als auch bzgl. Benutzungsgebühr im internationalen Vergleich besonders tief sind. Werden wie in der Schweiz die zurückgelegten Strecken besonders tief (Mineralölsteuer) und die zurückgelegten Nationalstrassenkilometer im Gegensatz zu Frankreich, Italien oder Österreich gar nicht besteuert, müssen die beim Fahrzeugkauf wirkende Regulierungen (Flottenziele, nationale und kantonale Automobilbesteuerung) besonders kostspielig angesetzt sein, um gleich starke Effekte wie im Ausland zu erzielen.

In dieser Konstellation sollte der Bundesrat ein Interesse daran haben, das einzige verbleibenden Instrument im Problembereich Verkehr – die Neuwagenregulierung - so auszugestalten, dass weniger populäre Alternativmassnahmen künftig möglichst wenig beansprucht werden müssen. Das Interesse, dass wegen der Inaktivität im Verkehrsbereich einerseits keine zusätzlichen Auslandsertifikate gekauft

werden müssen, um die internationalen Verpflichtungen der Periode bis 2030 ex post, d.h. zu vergleichsweise hohen Preisen auszugleichen. Und andererseits das Interesse, dass möglichst auf die Einführung einschneidender Massnahmen im Sektor Verkehr im Zeitraum 2030-2050 möglichst verzichtet werden kann, die den Strassenverkehr weit über das bisherige Niveau von maximal 5 Rp. /l Treibstoff verteuern würden.)

Die aktuelle CO₂-Verordnung trägt der prekären Ausgangslage im Strassenverkehrsbereich mitnichten Rechnung und gewährt bei der Sanktionshöhe aus einer Kaufkraftperspektive gar einen im Vergleich zum Ausland zusätzlichen Rabatt: Wie die Erfahrung seit 2012 zeigt, wirkt bei Personenwagen die Neuwagenregulierung in der Schweiz nicht in gleich zuverlässig wie in der EU. Die Schweiz liegt weiterhin deutlich über dem europäischen Durchschnitt bei den Flottendurchschnitten und auch über dem gesetzlichen Zielwert. Dies hat nicht primär damit zu tun, dass die individuellen Zielvorgaben für Importeure leicht von den in der EU gültigen individuellen Zielvorgaben abweichen. Der Hauptgrund dürfte sein, dass die Ersatzleistungen bei der aktuellen Praxis für den Autohandel weniger stark ins Gewicht fallen, da die Ersatzleistungen nicht kaufkraftbereinigt sind. Real sind sie für Schweizer Käufer entsprechend noch unbedeutender als in der EU und auch für die Verkäufer sind sie im vergleichsweise hochpreisigen Automarkt der Schweiz von einer geringeren Bedeutung als in der EU.

Mit der hier vorgeschlagenen Anpassung in Anhang 5 der Verordnung kann der Neuwagenkauf elektrisch betriebener Fahrzeuge ein klein wenig attraktiver gemacht werden, so dass sich die Flottenwerte bei jenen Importeuren, bei den dies noch nötig ist, den gesetzlichen Zielwerten angleichen. Mit dem Ausschöpfen der gesetzliche Sanktionshöhe von Fr. 152.-/g CO₂ besteht eine volkswirtschaftlich attraktivere Möglichkeit, die in einer kaufkraftbereinigten Betrachtung im Vergleich zum angrenzenden Ausland immer noch einem satten Rabatt für den Schweizer Autohandel gleichkommt. Dies ist auch deshalb angezeigt, weil der Bund so seinen früheren fiskalpolitisch motivierten Entscheiden ein klein wenig entgegenwirkt, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Elektromobilität verschlechtern (bereits erfolgte Ausdehnung der Automobilsteuer auf Elektrofahrzeuge, bereits vernehmlassete sogenannte Ersatzabgabe für Fahrzeuge, die nicht der Mineralölsteuer unterliegen).

Für schwere Fahrzeuge (Anhang 5 Ziff. 2) liegen hingegen noch keine Zahlen vor, die darauf hindeuten würden, dass die Wirkung der Flottenzielregulierung in der Schweiz tiefer ausfällt als in der EU, falls den Kaufkraftunterschiede bei den Ersatzleistungen nicht Rechnung getragen wird.

Änderungsantrag:

Art. 29

¹Das UVEK legt die Beträge nach Artikel 13 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes jährlich für das folgende Referenzjahr in Anhang 5 fest. Es berücksichtigt die folgenden in der Europäischen Union geltenden Beträge, die Einhaltung der Zielwerte und der Sektorrichtwerte Verkehr und die Schweizer Kaufkraft:
a gemäss geltendem Recht und Vernehmlassungsvorlage
b gemäss geltendem Recht und Vernehmlassungsvorlage

Anhang 5

Ziff. 1 Bst. d

d ab dem Referenzjahr 2027: 152 Franken

Ziff. 1 Bst. d

Ablehnung

Gegenvorschlag

1. Sanktionsbeträge für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Die zu entrichtenden Sanktionsbeträge bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe betragen für jedes Gramm CO₂ pro Kilometer (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:
d. ab dem Referenzjahr 2027: 152 Franken.

Anhang 12 (Art. 112-113b)

Zustimmung

Ziff. 2.1 und 2.5

Zustimmung

Anhang 12a (Art. 112-113b)

Zustimmung

Ziff. 2.4

Zustimmung

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien EnFV

Online-Tool: **Generelle Stellungnahme**

- Rückmeldung eingeben
- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Art. 30bbis Abs. 1 Bst. e Zustimmung

Art. 30e Abs. 3 Zustimmung

Art. 30ebis Abs. 3 Zustimmung

Art. 69 Abs. 3 Zustimmung

Art. 85 Abs. 3 Zustimmung

Art. 87z^{bis} Zustimmung

Art. 108e Zustimmung

Anhang 2.1 (Art. 7, 38, 41-42, 45, 46d, 46i und 46l)

Ziff. 2.8 Zustimmung mit Anpassung

Gegenvorschlag

2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023 – 31.03.2024	1.4.2024 – 31.03.2025	1.4.2024 – 31.03.2027	Ab 1.4.2027
Grundbetrag (Fr.)	2 – 5 kW	200	0	0	0
	> 5 kW	0	0	0	0
Leistungsbetrag (Fr./kW)	< 30 kW	440	420	400	440
	30 – < 100 kW	330	330	330	330 400
	≥ 100 kW			250	250

Begründung

Wir begrüßen die Anhebung der Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen. **Das mittlere Anlagensegment (30-100 kW) wird dadurch jedoch verhältnismässig unattraktiver gemacht gemessen am Förderanteil an den Investitionskosten.** Insbesondere sinkt der Förderanteil mit dem Vorschlag des Bundesrates zwischen 30 und 100 kW. Dies widerspricht dem Ziel des Bundes, auch das grosse Potenzial der mittleren Anlagenkategorie auszuschöpfen und mit der Einmalvergütung einen Anreiz zu setzen, möglichst grosse Anlagen zu bauen. Wir schlagen deshalb eine Erhöhung der Einmalvergütung für die Leistungsklassen zwischen 30 und 100 kW auf 400 Franken (integrierte) bzw. 360 Franken (angebaute und freistehende Anlagen) vor.

Ziff. 2.9 Zustimmung mit Anpassung

Änderungsvorschlag

2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023 – 31.03.2024	1.4.2024 – 31.03.2025	1.4.2024 – 31.03.2027	Ab 1.4.2027
Grundbetrag (Fr.)	2 – 5 kW	200	0	0	0
	> 5 kW	0	0	0	0
Leistungsbetrag (Fr./kW)	< 30 kW	400	380	360	400
	30 – < 100 kW	300	300	300	300 360
	≥ 100 kW	270	270	250	250

Begründung

Wir begrüßen die Anhebung der Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen. **Das mittlere Anlagensegment (30-100 kW) wird dadurch jedoch verhältnismässig unattraktiver gemacht gemessen am Förderanteil an den Investitionskosten.** Insbesondere sinkt der Förderanteil mit dem Vorschlag des Bundesrates zwischen 30 und 100 kW. Dies widerspricht dem Ziel des Bundes, auch das grosse Potenzial der mittleren Anlagenkategorie auszuschöpfen und mit der Einmalvergütung einen Anreiz zu setzen, möglichst grosse Anlagen zu bauen. Wir schlagen deshalb eine Erhöhung der Einmalvergütung für die Leistungsklassen zwischen 30 und 100 kW auf 400 Franken (integrierte) bzw. 360 Franken (angebaute und freistehende Anlagen) vor.

Anhang 2.3 (Art. 30eter, 30equater, 69, 74, 80a, 80b, 80d und 85)
Zustimmung

Ziff. 7.1.1.2 Stellungnahme eingeben

Für uns ist es schwierig die Konsequenzen dieses Vorschlags einzuschätzen. Während wir uns aus ökologischen Gründen für möglichst kurze Transportwege aussprechen, scheint eine fixe Transportlimite abgelegene Biogasanlagen willkürlich zu benachteiligen. Ausserdem hat der Landwirtschaftsbonus bereits klare Vorgaben bezüglich der Verwendung von Co-Substraten, die für uns zielführender erscheinen.

Aus ökologischen Gründen fordern wir jedoch den Bundesrat auf, Massnahmen umzusetzen, die den Methanschlupf bei Biogasanlagen minimieren, beispielsweise in Form von Anreizen oder Vorschriften.

Ziff. 7.2.1 Zustimmung mit Anpassung

Änderungsvorschlag

7.2.1 Die Ansätze für Biogasanlagen betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWq-el
≤ 50 kW	19 000 16 000
≤ 100 kW	18 000 15 000
≤ 500 kW	12 000 10 000
> 500 kW	10 000 8 000

Begründung

Zu hohe Investitionsbeiträge für Biogasanlagen schaffen Fehlanreize und verzerren das Referenzanlagenprinzip. Dies zwingt intakte Anlagen zu übermässigen Investitionen für den Wechsel in die gleitende Marktprämie. Ohne Anpassungen droht insbesondere grossen, systemrelevanten Anlagen die Schliessung.

Die Investitionsbeiträge für alle Leistungsklassen sind daher tiefer anzusetzen als vom Bundesrat vorgeschlagen. Das Referenzanlagenprinzip muss grundlegend neu bewertet werden. Als Ausgleich sind die Betriebskostenbeiträge und der Bonus für Wärmenutzung stark anzuheben. Nur so lässt sich die Wirtschaftlichkeit über die gesamte Amortisationsdauer sichern.

Wir unterstützen den Anpassungsvorschlag von Oekostrom Schweiz, der auf einem kostenneutralen Ansatz basiert. Die potenziellen Investitionsbeiträge, die durch die Senkung nicht ausgezahlt werden müssen, entsprechen in etwa den zusätzlichen Betriebskostenbeiträgen, die sich über einen Zeitraum

von zehn Jahren erzielen liessen. Dementsprechend wird der Netzzuschlagsfonds langfristig nicht stärker belastet.

Anhang 2.4 (Art. 35e und 87d) Zustimmung
Ziff. 2.1 Zustimmung

Anhang 2.5 (Art. 87r und 87t) Zustimmung
Ziff. 2.1 und 2.3 Zustimmung

Anhang 2.6 (Art. 35e, 87r und 87t) Zustimmung

Anhang 5 (Art 96b, 96e und 96h) Stellungnahme eingeben

Für uns ist es schwierig die Konsequenzen dieses Vorschlags einzuschätzen. Während wir uns aus ökologischen Gründen für möglichst kurze Transportwege aussprechen, scheint eine fixe Transportlimite nicht unbedingt zielführend. Sie benachteiligt willkürlich abgelegene Biogasanlagen. Ausserdem kann der Transport von Co-Substrat in eine Biogasanlage, auch über weitere Distanzen, dem Klima- und Naturschutz zuträglicher sein als eine Alternativverwendung des Substrats. Schliesslich hat der Landwirtschaftsbonus bereits klare Vorgaben bezüglich der Verwendung von Co-Substraten, die für uns zielführender erscheinen. Bevor eine feste Transportlimite eingeführt werden soll, erwarten wir eine sorgfältige Abwägung der Konsequenzen inklusive einer Analyse, wie, wo und mit welchen ökologischen Auswirkungen das Co-Substrat verwendet würde, wenn es nicht mehr so weit transportiert wird.

Ziff. 3.6.3 Zustimmung mit Anpassung

Änderungsvorschlag

3.6.3 Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus für Wärmenutzung (Rp./kWh)
≤ 50 kW	3 5
≤ 100 kW	3 5
≤ 500 kW	2 4
≤ 5 MW	1
> 5 MW	0

Begründung

Die Senkung der Investitionsbeiträge hat zur Folge, dass für die Amortisierung der Anlagen über ihre Lebensdauer die Betriebskostenbeiträge entsprechend erhöht werden sollen. Dies gilt auch für den Grundbeitrag in Ziff. 3.2, der für Anlagen mit einer Leistung von 100 kW oder darunter um 2 Rp./kWh und für Anlagen darüber um 1 Rp./kWh erhöht werden sollen.

Anhang 6.3 (Art. 30e, 30ebis und 30eocties) Zustimmung

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen VPeA

Online-Tool: **Generelle Stellungnahme**

- Rückmeldung eingeben
- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Art. 1d Abs. 2 und 3 Zustimmung

Art. 1f Zustimmung

Energieverordnung EnV

Online-Tool: **Generelle Stellungnahme**

- Rückmeldung eingeben
- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Kernenergiehaftpflichtverordnung KHV

Online-Tool: **Generelle Stellungnahme**

- Rückmeldung eingeben
- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Begründung/Bemerkung

Grundsätzlich

1. Tiefere Prämien bei mehr Risiko

Die neue Berechnungsmethode führt jährlich zu rund 10 Prozent weniger Prämien für den Nuklearsicherheitsfonds. Infolgedessen müsste der Bund im Fall eines Nuklearunfalls mit einem höheren Betrag einspringen und ein grösseres finanzielles Risiko würde somit auf die Steuerzahlenden abgewälzt, obschon die 1.2 Milliarden Haftpflichtdeckung bei weitem nicht die realen Kosten eines Nuklearunfalls abdecken. Die Katastrophe von Fukushima verursacht nach heutigen offiziellen Schätzungen Bewältigungs- und Folgekosten von rund 200 Milliarden US-Dollar. Sinkende Bundesprämien würden bedeuten, dass die Betreiber weniger für Risiken bezahlen, die in der Tendenz aber zunehmen: Gefahren durch militärische Angriffe, Betrieb der bestehenden AKW über 60 Jahre hinaus, etc.

2. Keine Entlastung der Öffentlichkeit, sondern potenzielle Entlastung der Betreiber

Auch die Übergangsbestimmungen mit der asymmetrischen Regelung der Rückerstattung an die Betreibenden ist zulasten der Steuerzahlenden und des Bundes. Das BFE soll die Bundesprämien rückwirkend ab 2023 neu bemessen, allerdings nur dann, wenn dies zu tieferen Beiträgen führt. Die Differenz würde den Betreibern zinslos zurückerstattet. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar.

3. Fragwürdige Datengrundlage

Das neue EVT-Modell basiert auf 383 Szenarien von swissnuclear, dem Verband der Kernkraftwerksbetreiber. Diese Szenarien sind vertraulich. Zudem konnte das ENSI kriegerische oder terroristische Ereignisse nicht bewerten und hält selbst fest, dass sich Schadensausmass und Kosten solcher Ereignisse nur sehr eingeschränkt beurteilen lassen.

4. Mangelnde Transparenz

Das Modell wird zwar als transparenter dargestellt, zentrale Annahmen und Grundlagen bleiben jedoch nicht öffentlich überprüfbar. Gerade bei sehr seltenen, potenziell katastrophalen Schadensereignissen ist dies politisch problematisch und angreifbar und es bestehen erhebliche Zweifel an den Grundannahmen der neuen Berechnungsmethode.

5. Fazit

Auch wenn die KHV-Revision bei diversen Artikeln mehr Klarheit schafft und wir darum zu deren Änderung zustimmen, **ist die KHV-Revision insgesamt aus den oben genannten Gründen abzulehnen.**

Weitere Überlegungen

1. Inflation & Währung

Alle Kosten und Deckungssummen werden im KHV in Euro beziffert. Dies mag im Kontext des Pariser Abkommens, worauf sich KHG und KHV stützen, Sinn ergeben. In Anbetracht der Tatsache, dass der Wert des Euro im Vergleich zum Schweizer Franken jedoch stetig sinkt und unter Annahme einer steten Inflation, sinken somit de facto die realen Deckungssummen kontinuierlich. Es könnte darum argumentiert werden:

- dass die im KHV genannten Beträge generell in CHF beziffert werden sollen
- dass die genannten Schadens- und Deckungsbeträge kontinuierlich der Inflation angepasst werden müssen.

Tatsächlich definiert das Pariser Übereinkommen lediglich Mindeststandards. So wurde z.B. im deutschen Atomgesetz AtG die private Deckungsvorsorge auf 2,5 Milliarden Euro festgelegt. Fairerweise muss hier angemerkt werden, dass diese Summe zu einem Grossteil durch eine vertragliche Solidarverpflichtung (Liquiditätspool der grossen deutschen Energieversorgungsunternehmen) und nicht über eine Haftpflichtversicherung abgesichert wurde.

Eine Anpassung resp. Erhöhung des in Art. 1 KHV definierten Grundbetrags für in Art. 4 Ziffer 1 KHV definierten Kernanlagen wäre zumindest prüfenswert, da der mögliche Schaden eines gravierenden AKW-Unfalls die versicherte Deckungssumme sowieso um ein x-Faches sprengt. Eine solche Erhöhung würde eine Anpassung des Art. 8 Abs. 2 KHG bedingen, wobei dort der Ausdruck "Gesamtbetrag" durch "Mindestbetrag" ersetzt werden müsste.

2. Projekt BALDER des PSI

Eine mögliche Lücke in der Verordnung findet sich hinsichtlich des für 2028 geplanten Versuchs "BALDER" des PSI zusammen mit Copenhagen Atomics. Diese Vermutung bestätigt sich insofern, als dass dieser Versuchsreaktor in der Auflistung "8 Gefährdungsobjekte" auf Seite 7 in den [Erläuterungen zur Revision der KHV](#) nirgends erwähnt wird. Auch wenn die Versuchsanlage laut PSI nur auf einem Hundertstel der final geplanten Leistung betrieben werden soll, wird während des 30-tägigen Versuchs doch Kritikalität erreicht, was ein grösseres Gefährdungspotential darstellt, als beispielsweise ein Abklingbecken oder der CROCUS-Reaktor der EPFL. Wir schlagen darum vor, dass hier nachgebessert wird, indem der Grundbetrag für "Anlagen zur Nuklearforschung" gemäss Art. 4 Abs. 4a nicht generell auf 70 Millionen Euro festgelegt wird, sondern je nach Risiko und Gefährdungspotential unterschieden wird, was eine allfällige Erhöhung des Grundbetrags erlauben würde.

Des Weiteren wird der Container mit dem darin enthaltenen Versuchsreaktor nach dem Versuch zurück nach Dänemark transportiert. Laut Angaben von Copenhagen Atomics enthält der Reaktor zwischen 200 und 500 kg Spaltmaterial. Der Transport einer ganzen radioaktiv verstrahlten Versuchsanlage ist in Art. 1c sowie Art. 4c KHV nirgends erwähnt. Wir empfehlen darum, diese beiden mit einer Ziffer 3 zu ergänzen, welche andersweitige Transporte neben den genannten Kernbrennstoffen (Ziff. 1) und verglasten Spaltproduktlösungen (Ziff. 2) umfasst.

Begründung/Bemerkung

Zustimmung unter Vorbehalt. Klärung.

Art. 6 Abs. 1 Stellungnahme eingeben.

Begründung/Bemerkung

Zustimmung unter Vorbehalt. Rein technische Anpassung an revidiertes VVG (Art. 38c).

Art. 6 Abs. 1 Enthaltung.

Begründung/Bemerkung

Kriegerische Risiken sollten in der Privathaftpflicht inkludiert sein, auch wenn dies das Pariser Übereinkommen so nicht vorsieht.

Art. 8 Stellungnahme eingeben.

Begründung/Bemerkung

Zustimmung unter Vorbehalt. Anpassung und Vereinfachung.

Art. 9 Stellungnahme eingeben.

Begründung/Bemerkung

Zustimmung unter Vorbehalt. Klarifikation. «Schätzung» ersetzt durch «Veranlagung».

Art. 10 Ablehnung.

Begründung/Bemerkung

Anpassung an neue Berechnungsmethode. Siehe grundsätzliche Kommentare.

Art. 11 Ablehnung.

Begründung/Bemerkung

Die Bundesprämien sollen fortan fix in CHF festgelegt werden (vgl. grundsätzliche Kommentare). Somit entfällt auch die Umrechnung.

Art. 17 Stellungnahme eingeben.

Begründung/Bemerkung

Zustimmung unter Vorbehalt.

Art. 19 Zustimmung mit Anpassung.

Gegenvorschlag

1 Nach Eintritt eines grösseren nuklearen Ereignisses ordnet das UVEK eine Erhebung über den Sachverhalt an.

2 Es fordert mittels einer öffentlichen Bekanntmachung alle Personen, die einen Nuklearschaden erlitten haben oder bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie einen Nuklearschaden erlitten haben, auf, den Schaden zu melden. Das UVEK legt die Frist fest, innerhalb der die Meldung zu erfolgen hat.

3 Die öffentliche Bekanntmachung muss insbesondere folgende Informationen enthalten:

- a. die Frist für die Meldung;
- b. die Angabe der Stelle oder der Stellen, bei der oder bei denen die Meldung gemacht werden kann;
- c. die Angaben, die mit der Meldung gemacht werden müssen, wie das Datum und den Ort des Schadens;

d. den Hinweis auf die Möglichkeit, eine Meldung auch nach Ablauf der Frist zu machen, ohne dass allfällige Ersatzansprüche erlöschen, einschliesslich des Hinweises, dass eine nachträgliche Meldung den Nachweis, dass zwischen einem Schaden und dem nuklearen Ereignis ein Zusammenhang besteht, erschweren kann.

4 Die mit der Erhebung des Sachverhalts beauftragten Behörden können von sich aus ergänzende Nachforschungen anstellen, um Geschädigte in einem betroffenen Gebiet zu identifizieren und zu kontaktieren.

5 Ein grösseres Nuklearereignis liegt vor, wenn ausserhalb der Kernanlage Radioaktivität in einer Menge ausgetreten ist, die für die Bevölkerung oder die Umwelt eine Gefährdung darstellt.

5–6 Ein grösseres Nuklearereignis wird vermutet, wenn eine Alarmierung durch die Nationale Alarmzentrale nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Bevölkerungsschutzverordnung vom 11. November 2020 erfolgt.

Begründung/Bemerkung

Eine Anweisung zum konkreten Vorgehen der Behörden im Schadensfall – namentlich zur Beweissicherung – ist zu begrüssen.

Im Falle eines Grossereignisses dürfte jedoch eine öffentliche Bekanntmachung gemäss Abs. 2 nicht ausreichen, um alle Geschädigten zu erreichen. Wir schlagen darum vor, dass die Behörden hier eine aktivere Rolle einnehmen und die Geschädigten in einem Schadensgebiet z.B. mittels Handyortung identifizieren könnten. Wir schlagen darum folgende Ergänzung vor:

Abs 4: Die mit der Erhebung des Sachverhalts beauftragten Behörden können von sich aus ergänzende Nachforschungen anstellen, um Geschädigte in einem betroffenen Gebiet zu identifizieren und zu kontaktieren.

Art. 22a

Ablehnung.

Begründung/Bemerkung

Gemäss Abs. 3 sollen die Bundesprämien rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2023 zurückerstattet werden, sofern die Neubemessung zu tieferen Beiträgen führt.

Wir lehnen diesen Abs. 3 so wie die ganze Neubemessung entschieden ab (vgl. grundsätzliche Kommentare).

Stromversorgungsverordnung StromVV

Online-Tool: **Generelle Stellungnahme**

- Rückmeldung eingeben
- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Art. 4 Abs. 3 Bst. d Zustimmung mit Anpassung *Gegenvorschlag*

Art. 4 Abs. 3 Bst. d

³ Für die Berechnung der anrechenbaren Energiekosten gelten die folgenden Grundsätze:

- d. Die Verteilnetzbetreiber müssen für denjenigen Teil der Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion, den sie in der Grundversorgung einsetzen, insbesondere zur Erreichung des Mindestanteils nach Artikel 4a Absatz 1, **vorrangig** Herkunftsnachweise aus dieser Produktion verwenden.

Begründung/Bemerkung

Es erschliesst uns nicht, wieso für Elektrizität aus der erweiterten Eigenproduktion nur vorrangig und nicht ausschliesslich Herkunftsnachweise aus eben dieser erweiterten Eigenproduktion verwendet werden sollen. Der Zweck der Herkunftsnachweise ist ja genau aufzuzeigen, dass für die entsprechende Elektrizität bezahlt wird. Dank der vorgesehenen Präzisierung von Art. 4 Abs. 3 Bst. d des Verordnungstexts gegenüber dem aktuell rechtsgültigen Wortlaut, kann die Einschränkung "vorrangig" entfallen.

Art. 4b Standardstromprodukt Zustimmung mit Anpassung *Gegenvorschlag*

Art. 4b Standardstromprodukt

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für einen bestimmten Anteil der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

² Der Anteil beträgt:

- a. Für das Tarifjahr 2028: mindestens 1/3 **im ersten und vierten Quartal und mindestens 2/3 im zweiten und dritten Quartal;**
- b. Für das Tarifjahr 2029: mindestens 1/2 **im ersten und vierten Quartal und mindestens 2/3 im zweiten und dritten Quartal;**
- c. Ab dem Tarifjahr 2030: mindestens 2/3.

Begründung/Bemerkung

Das Ziel des Mindestanteils an erneuerbarem und inländischem Strom im Standardstromprodukt der Grundversorgung ist die Steigerung der Nachfrage und somit die Steigerung des Werts von inländischem erneuerbarem Strom. Da mit der quartalsweisen Stromkennzeichnung eine Knappheit an inländischen Herkunftsnachweisen eigentlich nur für das Winterhalbjahr zu erwarten ist, soll die vorgeschlagene Lockerung für die Tarifjahre 2028 und 2029 auch nur für diese Zeitspanne, das heisst für das erste und das vierte Quartal, gelten. Denn auch im Sommer soll eine möglichst hohe

Nachfrage nach inländischem erneuerbarem Strom dessen Wert steigern. Aus diesem Grund fordern wir untenstehende Anpassung.

Wir fordern den Bundesrat auch auf, die Situation von HKN für qualitativ sehr hochwertigen Strom, also zertifizierten Strom wie beispielsweise naturemade star, zu beobachten. Wenn HKN für inländischen und erneuerbaren Strom knapp sind, kann es sein, dass EVU zertifizierte naturemade star-HKN für minderwertigeren Strom verwenden müssen und diese nicht zu ihrem eigentlichen Wert an andere Kundinnen auf dem freien Markt absetzen können. Dieses "Downgrading" wäre aus volkswirtschaftlicher und Umweltperspektive unerwünscht und sollte Gegenmassnahmen generieren, wie zusätzliche Massnahmen für den Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromproduktion.

Art. 12a	Zustimmung
Art. 19e, Abs. 6	Zustimmung
Art. 19f, Abs. 2	Zustimmung